

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁹³

Teil II

Z1998A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1969	Nr. 73
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge	1993
27. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	1994
27. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1994
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung	1995
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage	1995
1. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1996

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

Vom 26. September 1969

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1965 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 281) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen und das Unterzeichnungsprotokoll nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland

am 22. September 1969

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 5. Januar 1966 bei dem Generalsekretär des Europarats in Straßburg mit der Erklärung hinterlegt worden, daß die Bundesrepublik Deutschland von den Vorbehalten unter Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15 und 16 in Anhang II zu diesem Übereinkommen Gebrauch macht.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Griechenland	am 22. September 1969
Norwegen	am 22. September 1969
Dänemark	am 22. September 1969
Schweden	am 24. September 1969.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß es von den Vorbehalten unter Nr. 10, 14 und 16 in Anhang II zu diesem Übereinkommen Gebrauch macht und daß das Übereinkommen vorbehaltlich einer späteren Mitteilung auf Grönland und die Färöer-Inseln keine Anwendung findet.

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß es von den Vorbehalten unter Nr. 8, 10, 14 und 16 in Anhang II zu diesem Übereinkommen Gebrauch macht.

Bonn, den 26. September 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort